

13/SN-33/ME 1 von 4



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 671.008/1-V/5/87

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

ZI	33	GE/9/87
Datum:	27. AUG. 1987	
Verf.:	31. Aug. 1987	

*Wolf*  
*H. Bauer*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung; Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz versandten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.

21. August 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Quadt*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 671.008/1-V/5/87

Bundesministerium für Justiz

1070 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	32.028/11-I 10/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung; Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf folgendes mit:

1. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß das dem vorliegenden Gesetzentwurf angeschlossene Übereinkommen gemäß Art. 50 B-VG zu behandeln sein wird; es wird daher bei der Vorbereitung einer entsprechenden Regierungsvorlage ebenfalls mit Erläuterungen zu versehen sein (vgl. die RV 484 BlgNR XVI. GP betreffend das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts, BGBl.Nr. 321/1985).

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, daß ein Übereinkommen wie das eingangs

- 2 -

genannte nach der legistischen Praxis einem Begutachtungsverfahren unterworfen werden sollte.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf samt Erläuterungen orientiert sich weitgehend an der RV 457 BlgNR XVI. GP.

Ungeachtet der Ähnlichkeit der Regelungen wird um die Berücksichtigung folgender Anregungen ersucht:

- 2.1. In den Erläuterungen zum § 5 sollte darauf hingewiesen werden, daß die dort genannten Aufgaben des Vorstehers des Bezirksgerichtes schon ihrer Art nach der Justizverwaltung zuzurechnen sind. Dies ist offenbar auch der Grund, warum im § 5 Abs. 1, 2 und 5 der "Vorsteher des Bezirksgerichtes" und nicht wie etwa in den §§ 2 und 4 das "Gericht" angesprochen wird. Eine solche Klarstellung in den Erläuterungen erscheint im Hinblick auf die Erläuterungen zum § 2 (Seite 14) angebracht, in denen die Aufgaben des "Gerichts" ausdrücklich als nicht der Justizverwaltung zugehörig bezeichnet werden. So wie die Erläuterungen zum § 2 die der Gerichtsbarkeit zuzurechnenden Tätigkeiten ausdrücklich nennen, sollten daher die Erläuterungen zum § 4 die vom Gerichtsvorsteher zu besorgenden Justizverwaltungsaufgaben als solche deklarieren.
- 2.2. Die Erläuterungen zu § 7 im Zusammenhang mit der Kompetenzgrundlage sollten in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen aufgenommen werden (vgl. Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).
- 2.3. Die Datumsangaben in den aus den Erläuterungen ersichtlichen Zitaten von Bundesgesetzen können entfallen; in diesem Sinn sollte es auf Seite 12, letzter Satz, heißen: "(vgl. § 1 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 322/1985)" (vgl. Punkt 58 der Legistischen Richtlinien 1979).

- 3 -

- 2.4. Im Zusammenhang mit den auf Seite 15 ersichtlichen Erläuterungen zu § 2 betreffend den zu erwartenden Zeitverlust durch Verbesserungsaufträge seitens des Bundesministeriums für Justiz fällt auf, daß derartige Zeitverluste wohl auch im Verfahren vor dem Bezirksgericht - sofern Anträge schriftlich eingebracht werden - denkbar sind. Diese Erläuterungen sollten daher durch die Berücksichtigung auch dieses Aspekts ergänzt werden.
- 2.5. Was die auf Seite 20 berührte Frage der Auskunft aus dem Melderegister betrifft, so ist auf § 7 Abs. 1 Z 1 des Datenschutzgesetzes zu verweisen, demzufolge verarbeitete Daten nur übermittelt werden dürfen, soweit eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung dafür besteht. Sollte eine solche Ermächtigung nicht bereits nach dem Meldegesetz bestehen, dann sollte sie in das dem Entwurf entsprechende Gesetz aufgenommen werden. Eine solche Bestimmung sollte einerseits die Datenarten (Meldedaten), andererseits den Kreis der betroffenen Personen klar bestimmen.
- 2.6. Auf Seite 23 sollte in der sechstletzten Zeile das Wort: "großzügige" entfallen.

21. August 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

